

3) Verordnung, das Verfahren bei Inhibitionen von Befehlungen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 10. Januar 1855.)

Um vorgekommene Zweifel zu beseitigen und ein in allen Fällen gleichmäßiges Verfahren bei Inhibition von Befehlungen öffentlicher Diener und Beamten herzustellen, wird in Gemäßheit Höchster Entschliehung Serenissimi Cl. und in Uebereinstimmung mit der in andern Staaten bestehenden Einrichtung hiermit verordnet,

daß jede Inhibition der aus Staats- Kameral- oder Militärkassen zu zahlenden Befehlungen und Lohnbezügen öffentlicher Diener und Beamten von Seiten der Gerichtsbehörden lediglich durch das Mittel der, der betreffenden Kassenverwaltung vorgesetzten Dienstherrschaft, welche deshalb von Seiten des Gerichts zu requiriren resp. berücksichtigen zu müssen ist, zu erfolgen und die Gerichtsbehörden sich jeder unmittelbaren Verfügung an die Kassenverwaltungen zu enthalten haben.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden sowie die betreffenden Kassenverwaltungen zu achten.

Wera, am 28. Dezbr. 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Dretschneider.**

Z. 114.

4) Verbot gegen Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 3. Januar 1855.)

Nach dem Vorgange anderer Zollvereinsstaaten wird die Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehören, auch für das hiesige Fürstenthum auf Grund § 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und bei Vermeidung der in dem Geige wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres hiermit verboten, und werden daher die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung dieses Verbots treffen würde, gewarnt.

Wera, den 30. Dezember 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Dretschneider.**

Zimm. 11.